

1. Allgemeines/Kartenausgabe

Bei Annahme des Kartenantrages stellt die Cornèr Bank AG (nachstehend «Bank» genannt) den von der antragstellenden Firma (nachstehend «Firma» genannt) angegebenen physischen Personen (nachstehend «Inhaber» genannt) eine auf den Namen der Firma und des Inhabers lautende persönliche und unübertragbare Diners Club Corporate Card (nachstehend «Karte» genannt) aus. Die Karte bleibt Eigentum der Bank und wird gegen Zahlung einer von der Bank festgesetzten jährlichen Gebühr herausgegeben. **Der Inhaber muss die Karte sorgfältig aufbewahren und vor Zugriff seitens Dritter schützen.** Der Inhaber erhält mittels separater Post einen eigenen, persönlichen und geheimen Code (nachstehend «PIN» genannt). Die Firma und der Inhaber sind gehalten, sämtliche Änderungen der im Kartenantragsformular gemachten Angaben, insbesondere eventuelle Änderungen persönlicher Daten oder der Adresse, unabhängig davon, ob diese die Firma oder den Inhaber betreffen, der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Karte, falls der Inhaber die Firma verlassen sollte, der Bank – in zwei Teile zerschnitten – zurückzusenden. Die Firma und der Inhaber – Letzterer insoweit, als er nicht den Nachweis erbringt, die Karte als Angestellter der Firma beantragt und sie ausschliesslich zu beruflichen Zwecken zugunsten ebendieser Firma verwendet zu haben – **haften solidarisch** der Bank gegenüber, das heisst jeder einzeln und für das Ganze, für die Zahlung der jährlichen Gebühr und für alle Verpflichtungen, die durch die Benützung der Karte und aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen resultieren.

2. Gültigkeit der Karte/Ausgabenlimite

Die Karte ist bis zu dem auf ihr eingepprägten Datum gültig und wird automatisch erneuert, wenn sie nicht spätestens zwei Monate vor Verfall schriftlich gekündigt wird. Die Bank behält sich das Recht vor, die Karte – ohne Angabe von Gründen – nicht zu erneuern. Der Inhaber verpflichtet sich, die eigene Karte bei Erhalt zu unterschreiben. Die Bank teilt der Firma bzw. dem Inhaber die Ausgabenlimite mit und behält sich das Recht vor, diese jederzeit zu verändern. Die Benützung der Karte über die Limite hinaus ist unrechtmässig; vorbehalten bleibt die Verpflichtung, die Überschreitung der Ausgabenlimite sofort und für den gesamten Betrag zurückzuerstatten.

3. Benützung der Karte

Der Inhaber ist berechtigt, Waren und Dienstleistungen bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen sowie Bargeldvorschüsse bei den dazu ermächtigten Banken weltweit zu beziehen. Mit der Karte und seinem persönlichen PIN kann der Inhaber an den Geldausgabeautomaten und bei den dazu ermächtigten Vertragsunternehmen Bargeldbezüge tätigen. Dieses Bargeldbezugsrecht gilt nur, wenn es im Kartenantrag von der Firma ausdrücklich beantragt wurde. Er verpflichtet sich, den **PIN nirgends aufzuschreiben und denselben niemandem zu enthüllen**, auch nicht jemandem, der sich als Angestellter der Bank (inklusive Cornèrcard) ausgeben oder ausweisen sollte. **Der Inhaber und die Firma haften für absolut alle Folgen**, die aus der Nichterfüllung der Schutzpflicht des PIN bzw. der Karte herrühren. Der beziehbare Bargeldbetrag wird unabhängig von der festgesetzten Ausgabenlimite von Mal zu Mal von der Bank bestimmt. Die ermächtigten Vertragsunternehmen und Banken sind berechtigt, einen Identitätsausweis zu verlangen. Der Inhaber und die Firma anerkennen die Richtigkeit der Beträge, die auf den eigens dazu bestimmten Belegen – die vom Inhaber beim Einsatz der Karte unterschrieben werden – angegeben sind, wie auch die Richtigkeit der unter Benützung des PIN abgewickelten Transaktionen. Ausserdem anerkennen der Inhaber und die Firma den Betrag der mit der Karte oder mit den Kartenangaben – ohne Unterschriften und ohne Benützung des PIN – getätigten Transaktionen (zum Beispiel im Internet). Die Firma und der Inhaber autorisieren die Bank un widerruflich, diesen Betrag dem Vertragsunternehmen bzw. der ermächtigten Bank zu überweisen. Sie werden der Bank gegenüber Solidarschuldner für die von der Bank bezahlten Beträge. Die Bank behält sich das Recht vor, diejenigen Belege nicht zu honorieren, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entsprechen. Die Karte hat nur die Funktion eines bargeldlosen Zahlungsmittels. Die Bank übernimmt keine Verantwortung für alle Geschäfte, die unter Benützung der Karte abgeschlossen wurden. Insbesondere anerkennen der Inhaber und die Firma, dass die Bank auch dann nicht verantwortlich ist, wenn seitens der angeschlossenen Vertragsunternehmen bzw. der ermächtigten Banken die Karte aus irgendeinem Grund nicht oder nur teilweise akzeptiert werden sollte. Sie anerkennen ausserdem, dass die Bank für deren Leistungen nicht verantwortlich ist, und verzichten darauf, ihr gegenüber jegliche Art von Einwendungen zu erheben, die die Belege selbst und/oder die damit zusammenhängenden Abwicklungen betreffen. Dies gilt auch im Falle verspäteter oder nicht erfolgter Lieferung von Waren oder Dienstleistungen. Für Streitfälle oder Reklamationen jeder Art, die Waren oder Dienstleistungen betreffen, sowie die Ausübung irgendeines diesbezüglichen Rechtes müssen sich der Inhaber und die Firma einzig und allein an das Vertragsunternehmen bzw. an die ermächtigte Bank wenden. Insbesondere wird die Verpflichtung des Inhabers und der Firma zur Zahlung der auf den Monatsauszügen ausgewiesenen Beträge an die Bank durch das Entstehen von Streitfällen nicht aufgehoben. Die Karte darf nur für legale Transaktionen benützt werden. Ansprüche aus dem Rewardsprogramm richten sich ausschliesslich nach dessen Allgemeinen Bedingungen (jederzeit unter dinersclub.ch einsehbar). Ansprüche gegen Drittanbieter (z.B. Versicherungen) richten sich nach deren Allgemeinen Bestimmungen und können nicht gegen die Bank gerichtet werden.

4. Bearbeitung der Transaktionen/Zentralabrechnung/ Einzelabrechnung

Alle mit der Karte oder mit den Kartenangaben getätigten Einkäufe und sonstigen Transaktionen sowie Einzahlungen werden valutabasierend, nach Datum der Verbuchung, verwaltet. Einmal pro Monat schickt die Bank der Firma, die dem Inhaber unverzüglich volle Mitteilung macht, eine Einzelabrechnung, mehrere Einzelabrechnungen oder eine Zentralabrechnung (nachstehend «Monatsauszug» genannt) in der Währung (soweit Karten von der Bank in Fremdwährungen angeboten werden), welche die Firma im einzelnen Kartenantrag gewählt hat. **Je nach der in der Rahmenvereinbarung zwischen Bank und Firma für den Monatsauszug gewählten Ausgestaltungsvariante stellt die Bank dem Inhaber zusätzlich eine Einzelabrechnung zu.** Diese Einzelabrechnung hat rein informellen Charakter. Massgebend für die Bestimmung des der Bank geschuldeten Gesamtbetrages ist einzig die Zentralabrechnung. Für Ausgaben, die in einer anderen Währung als der im Kartenantrag gewählten getätigt wurden, anerkennen der Inhaber und die Firma den von der Bank angewendeten Wechselkurs. Die Bank hat innerhalb des auf dem Monatsauszug angegebenen Datums den darauf ausgedruckten Gesamtbetrag zu erhalten. Sollte die Bank bis zum angegebenen Datum nicht im Besitze der vorgesehenen Zahlung sein, werden der Inhaber und die Firma ohne jede weitere Mahnung für den gesamten Saldo als in Verzug betrachtet, und zwar mit allen diesbezüglichen rechtlichen Folgen. Eventuelle Überschreitungen der Ausgabenlimite sind sofort zu begleichen. Der Monatsauszug gilt als genehmigt, wenn er nicht **innerhalb von 30 Tagen** ab Datum desselben **schriftlich** beanstandet wird. Verspätete Meldungen werden nicht berücksichtigt. Die Saldoziehung durch Zustellung des Monatsauszuges bzw. dessen Genehmigung hat keine Novation des Schuldverhältnisses zur Folge. Die Bank ist berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr für jede Mahnung und für jedes mangels Deckung retournierte Lastschriftverfahren (LSV+, Debit Direct) zu belasten.

5. Preise, Zinsen und Gebühren/Rückzahlungsprogramm

Für die Karte, deren Nutzung und Verwaltung können Preise, Zinsen und Gebühren belastet werden. Diese zusammen mit dem Kartenerhalt und/oder in anderweitig geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht und können jederzeit im Internet unter dinersclub.ch/d/preise-corporate oder unter +41 58 880 88 00 abgerufen bzw. abgefragt werden. Des Weiteren können die Firma Drittkosten weiterverrechnet und von der Kantineninhaber verursachte Aufwendungen in Rechnung gestellt werden. Änderungen der Preise, Zinsen und Gebühren sind nach Ermessen der Bank jederzeit möglich (zum Beispiel aufgrund veränderter Kosten- oder Marktverhältnisse), ausnahmsweise auch ohne Vorankündigung. Sie werden der Firma in geeigneter Form bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe der Änderungen steht der Firma bei Widerspruch die umgehende Kündigung der Karte oder der betreffenden Dienstleistung zur Verfügung. Die Bank belastet keine Zinsen, wenn der auf dem Monatsauszug ausgedruckte zu bezahlende Gesamtbetrag innerhalb der auf dem Monatsauszug angegebenen Frist bei der Bank eintrifft. Wenn die Zahlung mit Verspätung erfolgt, erhebt die Bank auf alle Transaktionen ab Verbuchungsdatum bis zur vollständigen Bezahlung einen Jahreszinssatz gemäss «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle. Falls die Zahlungen des Inhabers gegenüber der Bank im Lastschriftverfahren (LSV+) erfolgen, kann die Bank der Korrespondenzbank des Inhabers die erforderlichen Daten betreffend den Inhaber, die Karte sowie die kumulierten Ausgabenbeträge bekannt geben.

6. Guthaben-Verzinsungsbedingungen für Kreditkarten

Die Bank kann der Firma Zinsen vergüten. Entscheidet sie sich dafür, muss, ungeachtet der Benützung der Karte, der Durchschnitt des monatlichen Aktivsaldos für den gesamten Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Monatsauszügen mindestens CHF 500 betragen. Die allfällige Zahlung solcher Zinsen, nach Abzug der Verrechnungssteuer von 35 %, wie auch der Zinssatz, welcher von Monat zu Monat variieren kann, werden auf dem Monatsauszug ausgewiesen. Die Kartenbenützungen verringern den Saldo, sobald sie der Bank gemeldet werden. Auf Verlangen der Firma liefert die Bank eine Bescheinigung für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Die Rückerstattung des Kartenaktivsaldos muss von der Firma schriftlich und für den gesamten Saldo beantragt werden und erfolgt nur mittels Gutschrift auf das Post- oder Bankkonto der Firma.

7. Kartenverlust/Sperrung der Karte

Bei Verlust oder Diebstahl der Karte müssen der Inhaber und die Firma die Bank sofort telefonisch benachrichtigen und diese Benachrichtigung anschliessend schriftlich bestätigen. Bei Diebstahl müssen sie auch bei der Polizei Anzeige erstatten. Bis zum Eingang ihrer Nachricht bei der Bank haften der Inhaber und die Firma für alle Missbräuche der Karte. Sie sind von der Haftung befreit, wenn sie ihre Sorgfaltspflichten in vollem Umfang erfüllt haben. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung Karten zu sperren und/oder zurückzuziehen, ohne Gründe dafür angeben zu müssen, aufgrund ihres unanfechtbaren Urteils. Die Bank lehnt jegliche Verantwortung für Konsequenzen ab, die dem Inhaber oder der Firma als Folge einer Sperrung und/oder einer Zurückziehung der Karte entstehen könnten. Die Benützung der Karte nach ihrer Sperrung ist unrechtmässig und ist ebenso wie die daraus für den Inhaber und die Firma entstehenden Verpflichtungen gerichtlich verfolgbar. Die Bank behält sich das Recht vor, den ermächtigten Vertragsunternehmen oder Banken alle Informationen zu geben, die diese für den Fall benötigen, um sich vom Inhaber oder von der Firma direkt den geschuldeten Betrag zu beschaffen.

8. Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften/Informationsaustausch

Die Firma und der Inhaber anerkennen und akzeptieren, dass sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit der Bank allein verpflichtet sind, sämtliche gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, namentlich diejenigen steuerlicher Natur, einzuhalten, die ihnen gemäss dem Recht des Landes, in dem sich ihr Sitz oder ihr Domizil befindet, oder generell gemäss dem Recht aller Länder, in denen sie zur Zahlung von Steuern mit Bezug auf Kartenguthaben verpflichtet sind, obliegen. Die Bank übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Bei Zweifeln im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Pflichten sind die Firma und der Inhaber aufgefordert, ihren Fachberater beizuziehen. Die Firma und der Inhaber nehmen zur Kenntnis, dass die Bank im Rahmen von seitens der Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossenen Abkommen und darauf gestützten Einzel- oder Gruppensuchen, oder auf der Grundlage eines international anerkannten Standards wie demjenigen für den automatischen Informationsaustausch verpflichtet sein kann, Informationen bezüglich Zahlungskarten an die zuständigen, schweizerischen oder ausländischen Steuerbehörden weiterzuleiten.

9. Datenbearbeitung/Bezug Dritter/weitere Bestimmungen

Die Bank ist ermächtigt, Telefongespräche zwischen ihr und dem Inhaber oder der Firma zum Zweck der Qualitätssicherung und aus Gründen der Sicherheit aufzuzeichnen, auf Datenträgern zu speichern und für die Dauer von einem Jahr aufzubewahren. Im Weiteren bestätigen der Inhaber und die Firma die Richtigkeit der im Kartenantrag gemachten Angaben und ermächtigen die Bank, sämtliche zur Prüfung ihres Antrages sowie für die Abwicklung des Kreditkartenvertrages erforderlichen Auskünfte bei öffentlichen Ämtern, ihren Banken und der Zentralstelle für Kreditinformation/Informationsstelle für Konsumkredit (ZEK/IKO) einzuholen sowie der ZEK/IKO im Falle von gesperrten Karten, bei qualifiziertem Zahlungsrückstand oder bei missbräuchlicher Kartenverwendung Meldung zu erstatten. Der Inhaber und die Firma akzeptieren, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die internationalen Kreditkartennetze zur Bank geleitet werden. Die Bank ist berechtigt, für die Abwicklung sämtlicher Dienstleistungen aus der Vertragsbeziehung, einschliesslich Prämien- bzw. Loyaltyprogrammen (z.B. Antragsprüfung, Kartenherstellung und -personalisierung, Vertragsabwicklung einschliesslich Druck und Versand der Korrespondenz samt der Monatsauszüge, Online-Services, Inkasso, Kommunikation mit Kunden, Berechnung von Kreditrisiken, Zahlungsverkehr, IT) sowie zur Verbesserung der bei der Limitenvergabe und Betrugsbekämpfung verwendeten Risikomodelle ganz oder teilweise Dritte im In- und Ausland zu beauftragen. Die Firma und der Inhaber ermächtigen die Bank, diesen Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nötigen Daten zur Verfügung zu stellen und dafür diese Daten auch ins Ausland weiterzuleiten. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur, wenn sich die Empfänger zu deren Geheimhaltung bzw. zur Wahrung eines angemessenen Datenschutzes verpflichten und diese Verpflichtungen auch eventuellen weiteren Vertragspartnern überbinden. Die Firma und der Inhaber nehmen zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Daten unter Umständen keinen oder keinen gleichwertigen Schutz nach schweizerischem Recht geniessen. Die Monatsauszüge und jegliche weitere Cornèrcard Korrespondenz können gedruckt, verpackt und zum Versand bereitgestellt werden durch Partnerunternehmen mit Sitz in der Schweiz, die von der Bank mit der Erbringung solcher Dienstleistungen in der Schweiz betraut werden. Die Bank oder durch die Bank beauftragte Dritte können sodann Daten der Firma und des Inhabers und Transaktionsdaten speichern, verarbeiten und nutzen, namentlich für Marketingzwecke und zur Marktforschung und um damit Kundenprofile zu erstellen. Dadurch erhalten die Firma und der Inhaber eine individuelle Beratung sowie auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen der Bank. Die Datenbearbeitung umfasst namentlich folgende Daten: Angaben zur Firma und zum Inhaber, Kartentransaktionen und Zusatz- bzw. Nebenleistungen.

Die Bank kann ihre Rechte aus diesem Kreditkartenvertrag (Benützung der Karte, Jahresgebühr usw.) ganz oder teilweise Dritten im In- und Ausland zur Übertragung anbieten bzw. auf Dritte im In- und Ausland übertragen. Sie darf solchen Dritten die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Informationen und Daten jederzeit zugänglich machen. Wenn die Dritten nicht dem schweizerischen Bankgeheimnis unterstehen, wird eine Weitergabe nur erfolgen, wenn sich die Empfänger der Informationen und Daten zu deren Geheimhaltung verpflichten und diese Verpflichtung auch eventuellen weiteren Vertragspartnern überbinden (die Dritten zugänglich gemachten Informationen und Daten dienen grundsätzlich nur zur Einziehung und Durchsetzung ausstehender Forderungen).

Der Inhaber und die Firma haben den Inhalt der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen **gelesen, verstanden** und **akzeptieren** ihn mit der Unterzeichnung des Kartenantrages vollumfänglich. Zudem erhalten der Inhaber und die Firma zusammen mit der Karte eine Kopie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. **Die Unterzeichnung und/oder die Benützung der Karte stellen/stellt eine weitere Bestätigung der Akzeptanz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.**

10. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Änderungen werden dem Inhaber und der Firma auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten als angenommen, wenn der Inhaber oder die Firma nicht innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Kommunikation Einspruch erhebt. **Alle Rechtsbeziehungen des Inhabers und der Firma mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für die Inhaber und die Firmen mit ausländischem Wohnsitz bzw. Sitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist, zwingende Bestimmungen des schweizerischen Rechts vorbehalten, Lugano. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Inhaber oder die Firma beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes bzw. ihres Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.**

Version 10.2016